

Beitragsordnung

des Bürger- und Verschönerungsverein Dattenfeld e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Verabschiedet bei der Jahreshauptversammlung
am 29.04.2011

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und ggfls. Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform Klasse	Beitragshöhe
1 natürliche Einzelpersonen ab dem vollend. 14. Lebensjahr	€ 16,-
2 Ehrenmitglieder	frei
3 Familienbeitrag (einschl. Kinder bis 13 Jahre)	€ 24,-
4 Vereine, Institutionen, Organisationen	€ 80,-
5 Betriebe, Freiberufler und Unternehmen	€ 80,-

1. Ermäßigte Beitragsformen wie z.B. die der Beitragsklasse 3 müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 3.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die ggfls. vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung in der Regel zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 4,- zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,- pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Vereinsangebote (Kurse, Bildungsprogramme, Nutzung von Vereinsvermögen, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank:	Kreissparkasse Köln
BLZ:	370 502 99
Konto:	44 000 123

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich.